

# Der Bote vom Remsthal.

## Amts- und Intelligenz-Blatt

für die

Ober-Amts-Bezirke **G m ü n d** und **W e l z h e i m**.

Erscheint Montag, Mittwoch u. Samstag; kostet vierteljährig 24 Kr. u. Inserations-Gebühr die Zeile 1/2 Kr.

Nro. 130.

Montag den 3. November

1845.

### Ämtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

#### An die Schultheißen-Ämter des Bezirks.

Es ist bei dem K. Ministerium des Innern zur Anzeige gekommen, daß die in Betreff der Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten des Königreichs bestehenden Vorschriften (Ministerial-Verfügung vom 23. April 1829. Reg. Bl. S. 184.) nicht überall pünktlich befolgt werden, so daß besonders die anatomische Anstalt der Universität Mangel an den für den Unterricht erforderlichen Leichnamen leidet.

Den Schultheißenämtern wird daher mit Bezugnahme auf die Ministerial-Verfügung vom 26. Nov. 1831. (Reg. Bl. S. 602.) die unumgelassene Befolgung der bestehenden Vorschriften unter dem Anfügen eingeschärft, daß jede zur Kenntniß des Oberamts kommende Versäumniß der Schultheißenämter bestraft werden mußte. — G m ü n d den 31. Okt. 1845.

Königl. Oberamt.

K. Gräfl. Reich. Bezirks-Amt Donzdorf.

Liebherr.

Sigle.

Forstamt Lorch,

Revier Kaisersbach.

(Holz-Verkauf.)

Montag den 10. Nov. d. J. findet unter den bekannten Bedingungen nachstehender Holz-Verkauf statt: 16 Stück tannen Sägholz in der Bruch A. a. und B.; im Nothenbühl, Hengstberg u. Bruch 5 Kl. buchen Prügel, 79 Kl. tannen Prügel und 9 1/2 Kl. dto. Abfallholz. Im Raßgeiger 1 1/2 Kl. buchen Scheiter, 1 Kl. dto. Präl., 18 Kl. dto. tannen Prügel, 2 1/2 Kl. Abfallholz.

Dienstag den 11. Nov. d. J. im Staats-Bald Bruch A. b. (Elsfeld) 180 1/2 Klstr. gut abzuführendes tannen Stockholz.

Die Zusammenkunft ist je Morgens 9 Uhr auf dem Mönchhof. Die Ortsvorsteher wollen für ge-

hörige Bekanntmachung Sorge tragen.

Lorch den 1. Nov. 1845.

Königl. Forstamt.

G m ü n d.

(Verfügung, betreffend den Transport der zum Schlachten bestimmten Kälber und Schweine.)

Bei der rohen Mißhandlung, welcher die zum Schlachten bestimmten Kälber und Schweine auf dem Transport häufig ausgesetzt sind, hat sich das K. Ministerium des Innern veranlaßt gesehen, diesen Gegenstand den Polizeistellen auf den Grund des Art. 55. des Polizei-Strafgesetzes zur sorgfältigsten Aufmerksamkeit und zur Einschreitung gegen wahrgenommene Mißbräuche zu bezeichnen und zu empfehlen.

Inbesondere wird hierbei Folgendes zur Wahrnehmung ausgehoben:

I. der Transport zu Wagen kann nach vielfacher Erfahrung nicht nur bei den Schweinen, sondern unter den gehörigen Vorrichtungen auch bei Kälbern ohne Fesselung der Thiere geschehen. Um so mehr ist darauf zu sehen, daß bei der Fesselung, wo sie noch vorkommt, jede rohe Mißhandlung vermieden, sonach insbesondere Folgendes beobachtet werde:

- 1) die Fesselung hat so zu geschehen, daß eine schmerzhaft Krümmung des Leibes des gefesselten Thieres möglichst vermieden wird;
- 2) bei der Fesselung der Kälber sind Stricke nur mit einer — das Einschnneiden verbütenden Unterlage von Stroh, Fein-

wand, oder einem sonstigen geeigneten Material anzuwenden;

3) die gefesselten Thiere sind auf ein genügendes Strohlager zu legen, und es muß dafür gesorgt sein, daß weder die Köpfe, noch andere Körpertheile über den Wagen heraushängen können. Schichtenweise über einander dürfen die Thiere nur auf verschiedenen, im Wagen über einander angebrachten Böden, wobei jeder Schichte ein genügender Luftraum gesichert ist, geführt werden;

4) die Fesselung soll nicht unnöthiger Weise durch willkürliches Stilllager unterwegs, Verzögerung des Abladens u. s. f. verlängert werden.

II. Unabhängig von der Fesselung kommen bei dem Transport zu Wagen Mißhandlungen vor, indem den Thieren gegen starke Hitze oder strenge Kälte die erforderliche Bedeckung nicht verschafft oder sie auf unmensliche Weise dem Durst oder Hunger preisgegeben werden, daher auch biegenen vorkommenden Falles von den Polizei-Behörden einzuschreiten ist.

III. Hunde dürfen zum Treiben von Rälbern den bestehenden Vorschriften gemäß, an welche hiedurch erinnert wird, nur mit angelegten Maulkörben, durch welche dieselben am Beißen des zu treibenden Thiers vollkommen verhindert sind, gebraucht werden.

Indem vorstehende Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht werden, wird bemerkt, daß nach dem oben angeführten Artikel des Polizeistrafgesetzes jede rohe, zum Aergerniß gereichende Mißhandlung von Thieren, das erste Mal mit Verweis, Geldbuße bis zu 15 fl. oder Arrest bis zu 8 Tagen bestraft wird, und daß das Polizeipersonal angewiesen ist, über Befolgung vorstehender Anordnungen strenge zu wachen und jeden Uebertretungsfall sogleich zur Anzeige zu bringen.

Den 30. Oktbr. 1845.  
Stadtschultheißen-Amt.  
Steinhäuser.

G m ü n d.

(Bekanntmachung, betreffend die Maulkörbe der Hunde.)

Durch den §. 2. der Verfügung des R. Ministeriums des Innern vom 10. Sepbr. 1841., betreffend den Schutz des Publikums gegen Gefährdung durch Hunde, ist angeordnet, daß große Hunde, wie Bullenbeißer, Metzger- u. Schäferhunde, auch bei Tag sich selbst überlassen, nicht ohne Aufsicht herumlaufen dürfen, wofern sie nicht mit einem, jede Gefährdung verhindernden Maulkorb versehen sind. Ein neulich vorgekommener Fall berechtigt zu der Vermuthung, daß die bis jetzt vorhandenen Maulkörbe nicht alle dem Zwecke entsprechen, und es sieht sich daher die unterzeichnete Stelle wiederholt veranlaßt, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß der Eigentümer eines Hundes, welcher vermöge seiner Größe oder seiner Gattung einer der oben genannten Hundsracen angehört und ohne mit einem jede Gefährdung verhindernden Maulkorb versehen, ohne Aufsicht frei herumlaufend angetroffen wird, erstmals mit der angedrohten Strafe von 3 fl. belegt wird.

Den 30. Okt. 1845.  
Stadtschultheißen-Amt.  
Steinhäuser.

G m ü n d.

(Wiederholter Liegenschafts-Verkauf.)

Bei dem heute gemachten Verkaufs-Versuch mit dem in der Erbs-Wasse der verstorbenen Wittwe Veronika Beck dahier, vorhandenen einstockigen Wohnhause, in der hintern Schmidgasse gelegen, und

16/10 Rthn. Gemeindetheil, ist auf Ersteres nur ein Angebot von — 350 fl. und auf Letzteres nur ein solches von — 12 fl. gemacht worden, welche Angebote zu nieder erscheinen; es werden daher diese Realitäten am

Samstag den 8. Novbr. d. J., Vormittags um 10 Uhr, in der dahiesigen Gerichts-Notariats-Kanzlei wiederholt in Aufstreich gebracht, dieser Verkauf aber zu Vermeidung weiterer Kosten als der letzte erklärt, und es können nach demselben keine Nachgebote mehr

angenommen werden, daher diejenigen Personen, welche zum Ankauf dieser Realitäten ernsthafte Absichten haben, nicht unterlassen wollen, sich bei diesem Verkauf einzufinden.

Den 31. Okt. 1845.  
R. Gerichts-Notariat  
und  
Waisengericht.  
vdt. Gerichts-Notar  
Kagner.

H e u b a c h.

(Polizeil. Bekanntmachung, die Feststellung eines Bierpreises betreffend.)

Durch stadträtlichen Beschluß von heute ist der Preis des braunen Bieres des Bierbrauers und Köfslenswirts Dölker dahier auf den Grund des Resultats der gepflanzten Untersuchung auf

— 6 fr. per Maas,  
oder  
— 1 1/2 fr. per Schoppen festgesetzt worden; was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 28. Oktober 1845.  
Stadtschultheißen-Amt.  
Kometsch.

N a l e n.

(A n k ü n d i g u n g.)

Da die Erweiterung der hiesigen Fruchtschranne vollendet ist, und dieselbe am Montag den 10. Nov. erstmals wieder eröffnet werden kann, so wird das Publikum mit dem Bemerken hiedon in Kenntniß gesetzt, daß künftighin wöchentlich nur einmal, und zwar je am Montag Fruchtmarkt hier gehalten wird, und daß zur Belebung desselben von dem Stadtrath 3 Prämien von 1 württembergischen Dukaten, 3 fl. 30 fr. und 2 fl. 42 fr. für diejenigen ausgesetzt sind, welche die meiste Frucht zur Schranne bringen, und derjenige den ersten Preis erhalten solle, welcher den meisten Kernen an diesen 3 Tagen zum Verkauf bringt, was 3 Schranne-Tage hintereinander fortgesetzt wird.

Desgleichen erhält derjenige ein Prämium von 1 württemberg. Dukaten, welcher am meisten Kernen verkauft, was ebenfalls für die drei ersten Schranne-Tage jedesmal ausbezahlt wird.

Man ladet daher Käufer und Verkäufer zu recht zahlreichem Besuch ein.

Den 29. Okt. 1845.

Stadt-Rath.

Donzdorf.

(Öffentlicher Aufruf.)

In dem Primär-Kataster lauft unter der No. 2777. 1<sup>te</sup> Morg. 9 Aib. mit Gebusch bewachsener Platz ohne Benennung des Eigenthümers. Gleichwohl aber hat diesen Platz Matthias Schmid seit vielen Jahren benützt und Eigenthums-Ansprüche an denselben zu begründen gesucht.

Nachdem aber die Nachweisungen, die er zu geben vermochte, nicht für genügend erkannt wurden, ferner aus den diesseitigen Acten rücksichtlich der Eigenthums-Ansprüche nichts zu erheben ist, die Wittve des verstorbenen Schmid aber das Gut zu verkaufen beabsichtigt, so werden hiemit dieselbe, welche Eigenthums-Ansprüche an obiges Gut machen zu können glauben, aufgefordert, diese ihre Ansprüche innerhalb 30 Tagen, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet, bei Verlust ihrer allenfallsigen Eigenthums-Ansprüche, hier geltend zu machen, indem nach Umfluß dieser Frist — wenn keine Eigenthums-Ansprüche erfolgen — die Schmid's Wittve als rechtmäßige Eigenthümerin des Guts in den öffentlichen Büchern vorgemerkt und bei einem Verkauf des Guts gemeinderäthlich erkannt werden würde.

Den 16. Okt. 1845.

Schultheißentamt.

Schwarz.

W e g g a u.

(Geld auszuleihen.)

Bei der Stiftungs-Pflege können zu 4 $\frac{1}{2}$  Proc. bis Martini 600 fl. erhoben werden.

Den 31. Okt. 1845.

Stiftungs-Pfleger

Röhler.

## Vermischte Anzeigen.

G m ü n d.

(Verlorenes.)

Verlorenen Samstag früh 8 Uhr verlorn auf dem Wege von Gotteszell nach Gmünd ein Soldat vom

hiesigen Zuchthaus-Commando einen kleinen ledernen Geldbeutel, in welchem 3 Kronenthaler, 1 Guldenstück, 1 Pfennig und ein Collettknopf enthalten waren; am Geldbeutel selbst waren 2 kleine Schlüssel angehängt. Der redliche Finder wird gebeten, selben gegen gute Belohnung abzugeben an

die Redaktion.

Stuttgart.

## Todes-Anzeige.

Unsere treue Gattin, unsere gute Mutter — **Pauline**, geb. **Mayer**, ist heute früh nach 2 Uhr, an den Folgen einer schweren Niederkunft, selig im Herrn entschlafen. So sanft im Leben, so ruhig und gottergeben im Sterben. Theure Verwandte, Bekannte und Alle, welche der selig Verbliebenen näher standen, und wissen, was sie uns und allen Menschen war, werden unsern unaussprechlichen Schmerz verstehen, uns Ihre stille Theilnahme nicht versagen und dem Andenken der Seligen eine Thräne weihen.

Den 31. Okt. 1845.

Baumeister **Fritz**

mit 8 Kindern.

G m ü n d.

(Anzeige und Empfehlung.)

Der Unterzeichnete, welcher eine geraume Zeit in hiesiger Stadt als Geschäftsführer conditionirte, macht hiemit die ergebendste Anzeige, daß er sich jetzt als Schneider-Meister dahier niedergelassen hat, und empfiehlt sich angelegentlich, indem er schöne und dauerhafte Arbeit zusichert und die billigsten Preise verspricht.

J. Schönleber, Schneider-Meister, in der Wilder.

G m ü n d.

Bratwürste, das Paar 4 kr., sind fortwährend zu haben bei Johannes Schönlein, beim Waisenhaus.

G m ü n d.

Ein Logis für einen ledigen Herrn mit Bett und Möbels hat zu vermieten

J. Holbein, bei der Post.

G m ü n d.

Ein Logis hat bis Martini zu vermieten Schmid Dieß, auf dem kalten Markt.

G m ü n d.

Eine Kammer mit einem Bett kann sogleich in Miethe gegeben werden; von Wem? sagt die Redaktion.

G m ü n d.

Ein Logis am Markte für eine Person kann sogleich bezogen werden; bei Wem? sagt die Redaktion.

G m ü n d.

Es werden vom landwirthschaftlichen Wochenblatte die Blätter No. 2., Jahrgang 1842., No. 44., Jahrgang 1843., so wie die No. 42. vom Jahrgange 1844. zu kaufen gesucht. — Von Wem? sagt die Redaktion.

Hertliweiler,

D. U. Gmünd.

(Bitte um Unterstützung.)

Dem Söldner Bernhard Feisel von Hertliweiler brannte am 22. vor. M. sein Wohnhaus ab, während sowohl er als seine Frau von Hause abwesend waren. Dadurch verlorn er seine ganze Habe und ist nun mit seinen 5 noch unerzogenen Kindern von allen nothwendigsten Lebens-Bedürfnissen entblößt. Es ergeht nun an jeden Menschenfreund die Bitte, dem Feisel eine Unterstützung zu geben zu lassen. Auch die kleinste Gabe wird mit Dank angenommen werden.

Zur Annahme dieser Beiträge ist bereit Schultheiß Bundschuh in Weiler.

G m ü n d.

## Kunst-Anzeige.

Zu der heute, Montag den 3. Nov., im Saale des rothen Hofens, unter gütiger Mitwirkung mehrerer Kunstfreunde, stattfindenden musikalisch-dramatischen Abend-Unterhaltung beehre ich mich ein hochgeehrtes Publikum höflich einzuladen.

Carl Robn.

Eintrittspreis:

Erster Platz 24 kr.

Zweiter „ 12 kr.

## Württemberg.

Ellwangen, 23. Okt. Die heutige Schlußverhandlung in der vor dem Oberamtsgerichte Gmünd verhandelten Untersuchungssache gegen den verheiratheten Metzger Jakob Stein von Gmünd war im Verhältniß zu einigen früheren sehr zahlreich besucht. Die Anschuldigung gieng auf zwei Brandstiftungen, welche Stein nach seinen, mit andern Umständen übereinstimmenden, Geständnissen in der Nacht vom 18. auf den 19. Sept. 1840. zu Schornbach, und in der Nacht des 2. Okt. v. J. zu Gmünd in seinen eigenen Wohngebäuden verübt hatte. Das Feuer verschrte bei dem ersten Brande auch das nur 12 Schuh von dem Wohnhause des Angeschuldigten entfernte Haus des Nachbarn, und der Schaden wurde auf 12,363 fl. berechnet. In Gmünd waren an das Wohnhaus des Angeschuldigten fünf Gebäude an einander gebaut. Zwei, nebst dem Hause des Angeschuldigten, wurden ein Raub des Feuers, und andere Gebäude mehr oder weniger beschädigt, so daß sich der Schaden mit Einschluß der Kosten der Löschanstalten auf 16,194 fl. belauft. Glücklicherweise herrschte beide Male Windstille, und es gieng kein Menschenleben zu Grunde, obwohl die Gefahr für solche, namentlich bei dem Brande in Gmünd, nicht unbedeutend war. Die Miethskleute in dem Hause des Angeschuldigten konnten sich, als zwischen 2 und 3 Uhr Morgens das Feuer ausbrach, nur mit Mühe retten. Beide Verbrechen sind so ziemlich aus den gleichen Beweggründen hervorgegangen. Stein, oder vielmehr sein Pfleger, hatte die Sonnenwirthschaft zu Schornbach im Jahre 1839. um 6300 fl. gekauft, noch ehe jener das 25ste Jahr erreicht hatte. Sein Vermögen bestand nur in 2500 fl. und eine reiche Mitgabe der künftigen Ehefrau sollte daher den Kaufschilling decken. Dieses konnte aber nicht erreicht werden, und die Wahl fiel überdies auf eine 13 Jahre ältere Person. Seine Wirthschaft fand wenig Gelingen; durch einen Verkauf derselben vermochte er nach seiner Angabe einen hohen Preis nicht zu erzielen, und so kam er auf den Gedanken, sein Haus anzuzünden, um wieder zu seinem Gelde zu gelangen. Die That blieb auch verborgen, und es wurden ihm aus der Brandversicherungskasse 3129 fl. und aus der franz. Phönixgesellschaft 1534 fl. bezahlt. — aus dem Brandplaze mit dem Garten erlöste er 2500 fl. Im Jahre 1843. erkaufte er in Gmünd ein Haus und richtete es zu dem früher erlernten Metzgergewerbe ein. Zu einem in Folge einer Anordnung der städtischen Behörde nöthig gewordenen Bauwesen fehlte es ihm an den nöthigen Mitteln, welche aufzubringen ihm nicht gelingen war. Sein Haus, sagte er, sei um 2500 fl. in der Brandversicherungskasse gewesen; er habe gedacht, wenn er das darauf lege, was er doch verbannen müsse, so habe er ein neues Haus, und so sei er wieder zu dem Entschluß gekommen, sein Haus anzuzünden. Weder in diesem noch im ersten Falle will der Angeschuldigte an eine Gefahr für das Eigenthum und das Leben seiner Nachbarn gedacht, noch weniger deren Gefähr-

dung beabsichtigt, vielmehr seine Absicht einzig auf das Wegbrennen seines Hauses gerichtet haben. Er behauptete, ganz verwirrt gewesen zu sein, bekannte aber, nach Verübung der Brandstiftung zu Gmünd neben seine Frau sich zu Bette gelegt und sich schlafend gestellt zu haben, bis diese ihn in Folge des Feuerlärmes geweckt habe.

Der Stellvertreter des Staats-Anwaltes, D. J. Professor Weber, nahm für die erste Brandstiftung eine Zuchthausstrafe von 15 Jahren und für die zweite eine Zuchthausstrafe von 17 Jahren an. Der Vertheidiger, R. Consulent Vogel bahier, beantragte aber nur eine Zuchthausstrafe von 18 Jahren. — Der zwar erst 31 Jahre alte, aber dennoch den Anblick eines etliche und 40 Jahre alten Mannes darbietende Angeschuldigte erhob sich, zu seiner eigenen Vertheidigung aufgefordert, von der Bank, fing zu weinen an und fiel auf die Kniee nieder, mit aufgehobenen Händen vor seinen Richtern wiederholt um Gnade und Barmherzigkeit flehend, indem er seine Schuld und große Strafbarkeit bekannte und anführte, daß unser Herrgott ja auch barmherzig sei. Er habe sonst noch nichts verborgen und nur Leichtsin (was auch von der Oberbehörde bezeugt ist) habe ihn zu diesem Verbrechen geführt. — Nachdem nun der Stellvertreter des Staatsanwaltes die Vertheidigungs-Schrift mit Schärfe, Klarheit und Bündigkeit erwiederte, der Vertheidiger aber auch seine Ansichten in beredter Weise ausführte und mit Gewandtheit die Angriffe des Staatsanwaltes zu widerlegen suchte, und nachdem der Angeschuldigte erklärt hatte, daß er nichts Weiteres vorzubringen habe, zog sich das Gericht in das Berathungszimmer zurück. Nach einer Stunde wurde das Urtheil dahin verkündiget, daß der Angeschuldigte wegen 2 Brandstiftungen in Gemäßheit der Art. 378, Ziff. 3 und Schlußsatz und Art. 115 des Strafgesetzbuchs zu einer 21jährigen Zuchthausstrafe zu verurtheilen sei. Nach schriftlicher und mündlicher Belehrung über das Rechtsmittel des Recurses erklärte sich der Verurtheilte mit der Strafe zufrieden, bemerkte aber, daß er sich später an die Gnade des Königs selbst wenden wolle, wenn gleichwohl jetzt die Akten von Amtswegen behufs etwaiger Begnadigung werden vorgelegt werden.

Stuttgart, 28. Okt. Es geht das Gerücht, daß schon im Laufe des Winters die Stände wieder einberufen werden sollen.

Aus Schwerin, 17. Okt. Es haben bei uns Gutsbesitzer versuchsweise Kartoffeln gepflanzt, und glauben selbe, wenigstens in der Mitte des nächsten Mai die Früchte zu ernten.

Frankreich. In Paris ist aus Afrika die Nachricht eingelaufen, daß General Lamoricière am 12., 13., 14. und 15. Okt. sehr lebhaftes Gefechte hatte. Abd-el-Kader mit 2000 Reiter blieb Zuschauer und ergriff am 13. die Flucht, nachdem unsere Truppen den Engpaß erstürmt hatten.